

**Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung
nach Art. 26 und 28 DS-GVO für eine Online-Verarbeitung von Mitgliederdaten**

zwischen

dem

Lions Club Altenburg

vertreten durch den Präsidenten des Lions-Jahres 2018/2019

[NAME, Mitgliedsnummer] Bernd Wannewetsch, _____

als Verantwortlicher

- nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

Lions Deutschland (Lions Clubs International MD 111)

Bleichstraße 3

65183 Wiesbaden

vertreten durch die Geschäftsführerin des Ständigen Sekretariats Astrid J. Schauerte

als Auftragsverarbeiter

- nachstehend „**Auftragnehmer**“ genannt –

- gemeinsam „**Vertragsparteien**“ oder „**Parteien**“-

Inhaltsübersicht

1.	GENERELLES.....	3
2.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
3.	BESTANDTEILE DER VEREINBARUNG	4
4.	GRUNDSÄTZE ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG.....	4
5.	DAUER DER AUFTRAGSVERARBEITUNG.....	4
6.	ORT DER AUFTRAGSVERARBEITUNG.....	4
7.	WEISUNGEN DES AUFTRAGGEBERS	5
8.	ANPASSUNGEN UND FORTENTWICKLUNG	5
9.	VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT.....	5
10.	SICHERHEIT DER VERARBEITUNG	6
11.	UNTERAUFTRAGNEHMER.....	7
12.	RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN	7
13.	MELDUNG VON DATENSCHUTZVORFÄLLEN.....	8
14.	MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	8
15.	HERAUSGABE VON PERSONENBEZOGENEN DATEN	9
16.	KONTROLLRECHTE DES AUFTRAGGEBERS	9
17.	PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS	10
18.	HAFTUNG	10
19.	SONSTIGE PFLICHTEN UND BESTIMMUNGEN	11

PRÄAMBEL

Mitgliederdaten sind personenbezogene Daten. Nach europäischem Recht und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind personenbezogene Daten all jene Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen oder zumindest beziehbar sind und so Rückschlüsse auf deren Persönlichkeit erlauben.

Der auftraggebende Lions Club ist ein nicht eingetragener Verein, der vertreten wird durch den jährlich wechselnden Vorstand. Mitglieder sind Mitglieder nur dieses Vereins, während der Verein Mitglied in der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs ist und dort vom jeweiligen Vorstand vertreten wird.

Der Multi-Distrikt 111 stellt die nationale Organisationseinheit für Deutschland dar. Die Lions Clubs sind ebenfalls in diesem Multi-Distrikt Mitglied. Der Multi-Distrikt 111 organisiert eine online Mitgliederverwaltung und stellt diese den Lions Clubs zur Verfügung. Da die verantwortliche Stelle gemäß DSGVO der Club, vertreten durch den Vorstand, ist, wird die vorhandene Mitgliederverwaltung als Auftragsdatenverarbeitung betrachtet. Laut DSGVO Art.28 muss für diesen Fall ein Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass MD111 lt. Anlage „Gegenstand der Auftragsbearbeitung“ erfüllt und bereitstellt.

Zugriff und Nutzung erfolgt für den Club in Form einer Mandantentrennung. Amtsträger in den Ebenen zwischen Club und MD haben Leserechte. Der MD 111 hat Zugriff auf die Daten im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gem. MD-Satzung.

1. GENERELLES

- 1.1. Die vorliegende Vereinbarung (nebst ihrer unten näher bezeichneten Anlagen) zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO (nachfolgend auch „**Vereinbarung**“) konkretisiert gesetzliche Rechte und Pflichten, die sich für die Parteien aus der Datenschutzgrundverordnung (VO (EU) 2016/679, nachfolgend auch „DS-GVO“) ergeben, wenn der Auftragnehmer für den Auftraggeber personenbezogene Daten verarbeitet oder Auftragswartung betreibt (nachfolgend auch „**Auftragsverarbeitung**“).
- 1.2. Der Auftragnehmer erkennt an, dass die DS-GVO die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten schützt und diese Prinzipien auch für den Auftragnehmer gelten.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 2.1. Es gelten die Begriffsbestimmungen aus Art. 4 und Art. 9 DS-GVO sowie folgende zusätzlichen Begriffsbestimmungen:
- 2.2. „**Auftragswartung**“ meint Leistungen des Auftragnehmers (z.B. Pflege-, Wartungs- oder sonstige Leistungen an Computerprogrammen oder technischen Gegenständen zur Informationsverarbeitung), bei deren Ausführung nicht auszuschließen ist, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogenen Daten erhält, die der Auftraggeber verantwortet.
- 2.3. „**Leistungsvertrag**“ meint das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und den Auftragnehmer, aufgrund derer der Auftragnehmer für den Auftraggeber bestimmungsgemäß Auftragsverarbeitung oder Auftragswartung betreibt.
- 2.4. „**Unterauftragnehmer**“ meint Dritte im Sinne des Art. 4 Nr. 10 DS-GVO, die der Auftragnehmer mit schriftlicher Gestattung des Auftraggebers zur Leistungserbringung im Rahmen des Leistungsvertrags einsetzt.
- 2.5. Weitere Begriffsbestimmung können kontextbezogen in der jeweiligen Ziffer dieser Vereinbarung getroffen werden.

3. BESTANDTEILE DER VEREINBARUNG

- 3.1. Die Auftragsverarbeitung oder -wartung durch den Auftragnehmer erfolgt stets auf der Grundlage eines Leistungsvertrags (Ziffer 2.3) zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Der Leistungsvertrag ist maßgeblich für den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Auftragsverarbeitung, sowie für die Festlegung der Art der personenbezogenen Daten und der Kategorien der betroffenen Personen (nachfolgend auch „Auftragsgegenstand“). Zur Bestimmung des Auftragsgegenstands werden die Parteien die **Anlage „Auftragsgegenstand“**, welche dieser Vereinbarung beiliegt, verwenden, und diese dem entsprechenden Leistungsvertrag rechtsverbindlich hinzufügen.
- 3.2. Die vorliegende Vereinbarung beinhaltet Regelungen zur Auftragsverarbeitung bzw. -wartung, die auf alle zwischen den Parteien geschlossenen Leistungsverträge anzuwenden sind. Verbindliche Vertragsbestandteile dieser Vereinbarung sind:
1. Anlage Auftragsgegenstand
 2. Anlage Lister der Ansprechpartner
 3. Anlage Sicherheit der Verarbeitung
 4. Anlage Unterauftragnehmer
 5. Anlage Meldeformular Datenverstöße
- 3.3. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung einschließlich ihrer Anlagen gehen etwaigen widersprüchlichen Regelungen eines Leistungsvertrags vor.

4. GRUNDSÄTZE ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe der vorliegenden Vereinbarung gemäß Weisung eines GR-Beschlusses.

5. DAUER DER AUFTRAGSVERARBEITUNG

- 5.1. Die Laufzeit dieses Vertrages ist unbegrenzt.
- 5.2. Die Vereinbarung endet automatisch und ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Auftragnehmer für den Auftraggeber insgesamt keine Auftragsverarbeitung oder -wartung mehr betreibt.
- 5.3. Das Recht zur ordentlichen Kündigungen ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe des § 314 BGB bleibt unberührt.

6. ORT DER AUFTRAGSVERARBEITUNG

- 6.1. Die Auftragsverarbeitung darf ausschließlich - vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen – in Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erfolgen.
- 6.2. Die Zustimmung zur Auftragsverarbeitung in einem Drittland (für Lions Clubs derzeit „Lions Clubs International“ vor allem in den USA) wird insbesondere dann nicht erteilt, soweit die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 f. DS-GVO nicht dauerhaft erfüllt sind, insbesondere ein angemessenes Schutzniveau im Drittland nicht besteht, oder keine geeigneten Garantien bestehen, die ein angemessenes Schutzniveau sicherstellen.
- 6.3. Der Auftragnehmer trägt auf seine Kosten dafür Sorge, dass ein angemessenes Schutzniveau im Drittland sichergestellt ist und weist dies dem Auftraggeber im Rahmen der Zustimmungseinholung nach, insbesondere durch:
- a) einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission (Art. 45 Abs. 3 DS-GVO);
 - b) verbindliche interne Datenschutzvorschriften (Art. 46 Abs. 2 lit b. i.V.m Art. 47 DS-GVO);
 - c) Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c und lit. d DS-GVO);
 - d) genehmigte Verhaltensregeln (Art. 46 Abs. 2 lit e i.V.m Art. 40 DS-GVO);

- e) genehmigte Zertifizierungsmechanismen (Art. 46 Abs. 2 lit f. i.V.m Art 42 DS-GVO); oder
- f) sonstige Maßnahmen (Art. 46 Abs. 2 lit a., Abs. 3 lit. a und lit. b DS-GVO)

7. WEISUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

- 7.1.** Unbeschadet bindender Festlegungen i.S.d. Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung erkennt der Auftragnehmer an, dass allein die Gemeinschaft der Lions Clubs des MD111 in Gestalt der MDV Zwecke der Auftragsverarbeitung bestimmt und diese auch durch einzelfallbezogene Weisungen anordnen darf, und dass jede Verarbeitung durch den Auftragnehmer außerhalb der Zweckbestimmung oder einer Weisung rechtswidrig ist. Für Ausnahmen hiervon ist Art. 28 Abs. 3 lit. a DS-GVO maßgeblich.
- 7.2.** Jede Weisung der MDV verpflichtet den Auftragnehmer dazu, jeden in der Weisung bezeichneten Vorgang (z.B. Erheben, Speichern, Übermitteln, Löschen oder Vernichten von personenbezogenen Daten) weisungsgemäß vorzunehmen, zu dulden oder zu unterlassen („Handlungen“). Das Weisungsrecht der MDV beinhaltet insbesondere, dass die MDV gegenüber dem Auftragnehmer bestimmen darf, wie die Leistung in datenschutzrechtlicher Hinsicht durchzuführen ist, sowie auftragskontrollbezogene Informationen verlangen zu dürfen, als auch Handlungen zu verlangen, die zur Erfüllung einer gesetzlichen, hoheitlichen oder behördlichen Anforderung, welcher die MDV unterliegt, dienen kann.
- 7.3.** Weisungen bedürfen grundsätzlich der Schrift- oder Textform (§ 126b BGB). Mündliche Weisungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig; sie sind vom Auftragnehmer in Schrift- oder Textform (§ 126b BGB) zu dokumentieren.
- 7.4.** Der Auftragnehmer hat Weisungen vorbehaltlos und unverzüglich umzusetzen;

8. ANPASSUNGEN UND FORTENTWICKLUNG

- 8.1.** Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, der Auslegung der Anforderungen der DS-GVO sowie der Auslegung dieser Vereinbarung sind die jeweils geltenden Empfehlungen der Art. 29 Datenschutzgruppe oder deren Nachfolgeorganisation (Europäischer Datenschutzausschuss) angemessen zu berücksichtigen.
- 8.2.** Die Parteien sind sich einig, die vorliegende Vereinbarung einschließlich Anlagen im Fall von Änderungen, Anpassungen und/oder Ergänzungen datenschutzrechtlicher Bestimmungen – insbesondere der DS-GVO und/oder der jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsgesetze – einvernehmlich und für den Auftraggeber unentgeltlich anzupassen und zu ändern.

9. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

- 9.1.** Der Auftragnehmer garantiert, dass er die bei ihm mit der Verarbeitung beschäftigten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, und er diese Verpflichtung durch organisatorische Vorkehrungen auch nachhält, insbesondere dass personenbezogene Daten nicht unbefugt, nur auftragsgemäß bzw. nach Weisungen verarbeitet werden, und dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fortbesteht (Art. 28 Abs. 3 lit b); Art. 29; Art. 32 Abs. 4 DS-GVO). Entsprechendes gilt für weitere datenschutzrechtliche Vertraulichkeits- und/oder Schutzbestimmungen, soweit diese für die Verarbeitung einschlägig sind.
- 9.2.** Dem Auftraggeber sind auf Verlangen entsprechende Nachweise unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dem Auftragnehmer bleibt es nachgelassen, den Nachweis durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln (Art. 40 DS-GVO) oder die Einhaltung eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens (Art. 42 DS-GVO) zu erbringen, soweit hieraus hervorgeht, dass die bei der Verarbeitung eingesetzten Personen nach Ziffer 9.1 zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

10. SICHERHEIT DER VERARBEITUNG

- 10.1. Der Auftragnehmer bestätigt, die in seinem Verantwortungsbereich nach Art. 32 DS-GVO erforderlichen Maßnahmen ergriffen zu haben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine innerbetriebliche Organisation unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs sowie der Umstände und Zwecke der Verarbeitung und der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen entsprechend auszugestalten und zu aktualisieren, so dass diese den besonderen Anforderungen des Datenschutzes nach der DS-GVO entsprechen und den Schutz der Rechte der Betroffenen Personen gewährleisten. Generell umfassen die zu ergreifenden technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM) insbesondere
- a) die dauerhafte Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten;
 - b) die Verschlüsselung personenbezogener Daten und – nach Möglichkeit – deren Pseudonymisierung; (Mitgliedsnummer anstatt Name, Vorname)
 - c) die Möglichkeit zur raschen Wiederherstellung der Verfügbarkeit personenbezogener Daten und den Zugang zu Ihnen im Fall eines physischen oder technischen Zwischenfalls;
 - d) die Einführung und das Vorhalten von Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung [in einem Turnus von nicht länger als vierundzwanzig (24) Kalendermonaten];
 - e) die Berücksichtigung und Sicherstellung des Datensicherheitskonzepts des Auftraggebers (Die **ANLAGE Mindestanforderungen an die Datensicherheit** wird in ihrer jeweils aktuellen Version Bestandteil dieser Vereinbarung).
- 10.2. Der Auftragnehmer wird die Maßnahmen, auf die er sich verpflichtet, bereits im Vorfeld der Auftragsvergabe korrekt, vollständig und übersichtlich gegenüber dem Auftraggeber darlegen und diese hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung dokumentieren. Die dokumentierten Maßnahmen werden Grundlage der jeweiligen Auftragsverarbeitung und als **ANLAGE Sicherheit der Verarbeitung** zu diesem Vertrag genommen.
- 10.3. Dem Auftragnehmer bleibt es nachgelassen, die Geeignetheit der - insbesondere nach Art. 32 DS-GVO zu treffenden - technisch-organisatorischen Maßnahmen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art. 40 DS-GVO, oder die Einhaltung eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens nach Art. 42 DS-GVO nachzuweisen. Der Nachweis kann nur (und nur solange) dadurch erfolgen, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein gültiges Zertifikat vorweist, welches von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle nach Art. 43 DS-GVO für diejenigen Verarbeitungsverfahren und -orte erteilt ist, die für die Verarbeitungen unter dieser Vereinbarung beziehungsweise den entsprechenden Leistungsvertrag relevant sind. Veränderungen am Zertifikat oder dessen Ablauf hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. (im Handbuch des Qualitätsmanagements dokumentiert. Das Ständige Sekretariat des MD111 ist durch den TÜV gem. ISO 9001 zertifiziert. Die jeweiligen Verarbeitungsverfahren sind im Handbuch des Qualitätsmanagements beschrieben.
- 10.4. Die Vorlage vorgenannter Zertifizierung mindert nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers und ersetzt nicht die Verpflichtung des Auftragnehmers zu garantieren, dass die in der **ANLAGE Sicherheit der Verarbeitung** beschriebenen technisch-organisatorischen Maßnahmen i.S.d Art. 32 DS-GVO vorhanden sind und auch aufrechterhalten und aktualisiert werden.
- 10.5. Es ist dem Auftragnehmer gestattet, eine andere als eine ausdrückliche beschriebene technische Maßnahme zu ergreifen und umzusetzen, wenn das Sicherheitsniveau der Verarbeitung dadurch erhöht, die Maßnahme dokumentiert und dem Auftraggeber mitgeteilt wird.

11. UNTERAUFTRAGNEHMER

- 11.1. Die Unterbeauftragung der Verarbeitung durch den Auftragnehmer an einen Unterauftragnehmer ist unzulässig, es sei denn folgende Voraussetzungen sind erfüllt:
- Der Auftraggeber hat der Unterbeauftragung schriftlich (in dieser Vereinbarung, oder in einem Leistungsvertrag) ausdrücklich zugestimmt.
 - Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmer sorgfältig ausgewählt und gegenüber dem Auftraggeber die Garantie abgegeben, dass der Unterauftragnehmer alle an diesen unterbeauftragten Leistungen in Übereinstimmung mit allen dafür relevanten Bestimmungen dieser Vereinbarung und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DS-GVO, ausführt.
 - Der Auftragnehmer hat durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer sichergestellt und gegenüber dem Auftraggeber nachgewiesen, dass der Auftraggeber während der Laufzeit der Unterbeauftragung alle Rechte, die ihm gegenüber dem Auftragnehmer zustehen, auch gegenüber dem Unterauftragnehmer ausüben kann; dies beinhaltet auch Einsichtsrechte in datenschutzrelevante Unterlagen und Verträge und Auskunft über datenschutzrechtliche relevante Vorgänge.
- 11.2. Die Verarbeitung, insbesondere auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten an bzw. durch den Unterauftragnehmer sind nur (und nur solange) zulässig, als die in Ziffer 11.1 genannten Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind und der Auftraggeber seine Zustimmung nicht nach Maßgabe von Ziffer 11.4 widerrufen hat.
- 11.3. Bei Abschluss dieser Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer genehmigte Unterauftragnehmer sind in der **ANLAGE Unterauftragnehmer** abschließend aufgezählt; etwaige Nachträge dazu sind schriftlich auszufertigen. Es bleibt unbenommen, Unterauftragnehmer im Leistungsvertrag zu gestatten.
- 11.4. Der Auftraggeber kann die Zustimmung zum Einsatz eines Unterauftragnehmers in begründeten Fällen, insbesondere im Falle einer Gesetzes- oder sonstigen Pflichtverletzung, widerrufen. Der Auftragnehmer hat unverzüglich die Unterbeauftragung der Verarbeitung einzustellen.

12. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

- 12.1. Der Lions Club Präsident ist für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach DS-GVO verantwortlich. Dem Auftragnehmer ist eine Umsetzung der Rechte betroffener Personen nur nach Weisung der MDV gestattet. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erfüllung von Anfragen und Ansprüchen betroffener Personen gemäß DS-GVO vollumfänglich zu unterstützen.

Der Club hat die Betroffenenrechte für die Anfragen nach Art 12 ff zu bearbeiten, die die Datenverarbeitung des Clubs betrifft. Dieses ist insbesondere Art 13 (Informationspflicht bei der Erhebung), Art 15 (Auskunftsrecht über die bei Club gespeicherten Daten), Art 15 (Berichtigungspflicht), Art 18 (Einschränkung der Verarbeitung).

- 12.2. Werden Betroffenenrechte unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht, hat der Auftragnehmer das Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Ist dem Auftragnehmer eine Zuordnung des Ersuchens zu einer Person nicht möglich, weist er die fehlende Identifizierbarkeit gegenüber dem Auftraggeber entsprechend Art. 11 Abs. 2 DS-GVO nach. Werden Ersuchen nicht unverzüglich weitergeleitet, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für etwaige Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anfragen von betroffenen Personen unter Berücksichtigung der in Art. 12 Abs. 3 DS-GVO genannten Bearbeitungsfristen, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

MD 111 erfüllt alle Betroffenenrechte die gegen ihn geltend gemacht werden, sofern es sich nicht um eine originäre Pflicht des jeweiligen Clubs handelt. MD 111 informiert den jeweiligen Club.

13. MELDUNG VON DATENSCHUTZVORFÄLLEN

- 13.1. Der Auftragnehmer erstattet in jedem Fall dem Auftraggeber Meldung, in dem er (i) von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen, (ii) von einem Verstoß gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder (iii) von einem Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen Kenntnis erlangt (im folgenden „Datenschutzvorfall“).
- 13.2. Die Meldung hat unverzüglich, spätestens innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden ab Kenntniserlangung zu erfolgen.
- 13.3. Nach Kenntniserlangung eines Datenschutzvorfalls trifft der Auftragnehmer unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Abmilderung nachteiliger Auswirkungen für die betroffenen Personen und den Auftraggeber.
- 13.4. Die Meldung eines Datenschutzvorfalls hat - soweit möglich - sämtliche Informationen zu enthalten, die der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Pflichten nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO benötigt; insbesondere
- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers oder einer in der Sache auskunftsfähigen Person des Auftragnehmers;
 - c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - d) eine Beschreibung der vom Auftragnehmer bereits ergriffenen und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- 13.5. Für Meldungen ist das in **ANLAGE Meldeformular** beigefügte Formular zu verwenden.
- 13.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Datenschutzvorfälle ausführlich zu dokumentieren einschließlich deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen; die Dokumentation ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

14. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 14.1. Bezogen auf seinen Verantwortungsbereich ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine ausführliche Dokumentation über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu führen und diese dem Auftraggeber auf erstes Anfordern unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Anhand der Dokumentation muss der Auftraggeber in die Lage versetzt werden, jederzeit die Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung entsprechend Art. 24 Abs. 1 DS-GVO in geeigneter Weise nachzuweisen.
- 14.2. Bezogen auf seinen Verantwortungsbereich ist der Auftragnehmer verpflichtet, die für das Verfahrensregister des Auftraggebers nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO erforderlichen Angaben und Informationen bereitzustellen.
- 14.3. Der Auftragnehmer wird - bezogen auf seinen Verantwortungsbereich - den Auftraggeber bei der Einhaltung der Pflichten nach Art. 32 DS-GVO vollumfänglich beraten und unterstützen. Hierzu wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche für Art. 32 DS-GVO erforderlichen Unterlagen, Dokumente und Nachweise zur Verfügung stellen.
- 14.4. Der Auftraggeber ist über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, insbesondere nach Art. 58 DS-GVO, unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde beim Auftragnehmer ermittelt.

- 14.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Durchführung der Verarbeitung regelmäßig auf ihre Vertragskonformität hin selbst zu überprüfen. Werden im Rahmen der Prüfung Fehler oder Unregelmäßigkeiten bekannt, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
- 14.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit gesetzlich vorgeschrieben, einen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 37, 38 DS-GVO ausüben kann, zu bestellen. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder eines anderen Ansprechpartners für Datenschutzfragen - soweit ein Datenschutzbeauftragter nicht zu bestellen ist - werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt.

15. HERAUSGABE VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

- 15.1. Der Auftragnehmer erkennt an, dass der Auftraggeber infolge seiner Rolle als Verantwortlicher jederzeit dazu berechtigt sein muss, vom Auftragnehmer die Herausgabe von personenbezogenen Daten zu verlangen. Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber daher, technische und organisatorische Maßnahmen getroffen zu haben, um den Herausgabeanspruch unverzüglich erfüllen zu können, und verzichtet darauf, etwaige Einwendungen und Einreden gegen den Herausgabeanspruch zu erheben.
- 15.2. Der Herausgabeanspruch umfasst sämtliche personenbezogenen Daten, die der Auftragnehmer unter der Verantwortung des Auftraggeber verarbeitet, insbesondere vom Auftraggeber übermittelte personenbezogene Daten sowie personenbezogene Daten, die im Rahmen der Durchführung eines Leistungsvertrages verändert, entstanden oder geschaffen worden sind.
- 15.3. Der Auftragnehmer darf bestimmte personenbezogene Daten anstelle ihrer Löschung in gesperrter Form speichern, solange und soweit der Auftragnehmer zwingenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, die ihn zu einer Aufbewahrung verpflichten. Die Rechtmäßigkeit eines Zugriffs auf gesperrte Daten beurteilt sich nach der gesetzlichen Bestimmung, aufgrund derer die personenbezogenen Daten gesperrt werden mussten. Die Daten ausgetretener Mitglieder werden gesperrt und für 10 Jahre archiviert. In diesem Zeitraum stehen sie nicht zur Verfügung und können nicht genutzt werden. Für eine satzungsgemäße Wiederaufnahme eines ehemaligen Mitglieds können sie wieder reaktiviert werden.
- 15.4. Der Auftragnehmer erstellt im Auftrag regelmäßig ein jährliches gedrucktes Gesamtverzeichnis aller Mitglieder. In regelmäßigen Abständen erscheint zusätzlich ein digitales Verzeichnis zur Verwendung auf aktuellen elektronischen Devices. Dieses Verzeichnis bezieht sich auf ein laufendes Geschäftsjahr (Lions-Jahr 1.7. – 30.6. des Folgejahrs) und ist nur während dieses Zeitraumes einsehbar. Danach ist es unbrauchbar.

16. KONTROLLRECHTE DES AUFTRAGGEBERS

- 16.1. Die MDV hat insbesondere das Recht, den unabhängigen externen Datenschutzbeauftragten zu beauftragen, anhand von Stichprobenkontrollen die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in seinem Geschäftsbetrieb zu den üblichen Geschäftszeiten zu belegen. Der Auftragnehmer unterstützt die Maßnahme indem er die erforderlichen Dokumente und Nachweise zur Verfügung stellt.
- 16.2. In Abweichung von Ziffer 16.1 bestehen die in dieser Ziffer genannten Kontrollrechte über die Laufzeit dieser Vereinbarung als auch die allgemeine Verjährung hinaus insoweit fort, als dass und solange der Auftragnehmer personenbezogene Daten entsprechend Ziffer 15.4 speichert.
- 16.3. Dies umfasst das Recht, das Grundstück, die Geschäftsräume und die Standorte der informationstechnischen Anlagen des Auftragnehmers zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, sowie geschäftliche Unterlagen und gespeicherte Daten und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen, soweit dies zur Auftragskontrolle erforderlich ist.
- 16.4. Kontrollen sind in der Regel mit einer Vorlaufzeit von vierzehn (14) Tagen anzukündigen. In dringenden Fällen kann der Auftraggeber die Ankündigungsfrist auf 24 Stunden verkürzen; ein dringender Fall liegt insbesondere bei Inspektionen durch Datenschutzaufsichtsbehörden, sonstigen hoheitlichen Aufsichtsbehörden, oder bei eventuell meldepflichtigen Vorfällen vor.

17. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 17.1.** Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten verantwortlich.
- 17.2.** Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig informieren, wenn er bei Prüfung der Verarbeitungsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 17.3.** Dem Auftraggeber obliegt die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO, das in einheitlicher Form von der MDV bestätigt wird. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Führung eines eigenen Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 2 DS-GVO bleibt hiervon unberührt.

18. HAFTUNG

- 18.1.** Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer unbeschränkt für die Verletzung datenschutzrechtlicher Pflichten eines Verantwortlichen i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber die Verletzungshandlung nicht zu vertreten hat.
- 18.2.** Vom Auftragnehmer in dieser Vereinbarung einschließlich deren Anlagen übernommene Verpflichtungen zum Datenschutz einschließlich Garantien sind wesentliche Vertragspflichten (Hauptpflichten).
- 18.3.** Für die Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten, die Verletzung von Pflichten aus dieser Vereinbarung oder datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen eines Leistungsvertrags durch den Auftragnehmer, seine Erfüllungsgehilfen und etwaige Zulieferer oder Lieferanten haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.
- 18.4.** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen,
- die auf einer Verletzung seiner gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten,
 - einer Verletzung von Pflichten aus dieser Vereinbarung
 - oder von datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen durch den Auftragnehmer, seine Erfüllungsgehilfen und etwaige Zulieferer oder Lieferanten beruhen.

Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers umfasst insbesondere von Dritten geltend gemachten Schadensersatz einschließlich Kosten und Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Pflichtverletzung und der Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

- 18.5.** Gegenüber einer betroffenen Person haften Auftraggeber und Auftragnehmer nach Maßgabe des Art. 82 DS-GVO als Gesamtschuldner.

19. SONSTIGE PFLICHTEN UND BESTIMMUNGEN

19.1. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

19.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Altenburg, 5.8.2018

Ort, Datum

Wiesbaden, 02. August 2018

Ort, Datum

Bernd Wannenwetsch

Name/Funktion

Astrid Schauerte, Generalsekretärin

Name/Funktion



Stempel/Unterschrift Auftraggeber



Stempel/Unterschrift Auftragnehmer

ANLAGEN

GEGENSTAND, ZWECK, ART DER DATEN DER AUFTRAGSVERARBEITUNG
SICHERHEIT DER VERARBEITUNG
MELDEFORMULAR FÜR DATENSCHUTZVERSTÖSSE
UNTERAUFTRAGNEHMER
LISTE DER ANSPRECHPARTNER